

Verfahrensordnung
Niedersächsisches
Dan-Kollegium e.V.



Ju-Jutsu

Verfahrensordnung für Ju-Jutsu-Kyu- und Dan-Prüfungen

1. Allgemeines

Die Vergabe von Kyu- und Dan-Graden erfolgt aufgrund von Prüfungen, Meisterschaftserfolgen oder Verleihungen.

Folgende Ju-Jutsu-Kyu- bzw. Dan-Grade werden vergeben:

- | | |
|-----------|---|
| 6. Kyu | = Weißgurt (für Anfänger ohne Prüfung) |
| 6./1. Kyu | = Weißgurt mit 1 gelben Streifen Mindestalter 7 Jahre |
| 6./2. Kyu | = Weißgurt mit 2 gelben Streifen |
| 5. Kyu | = Gelbgurt Mindestalter 10 Jahre |
| 5./1. Kyu | = Gelbgurt mit orangenem Streifen |
| 4. Kyu | = Orangegurt Mindestalter 12 Jahre |
| 4./1. Kyu | = Orangegurt mit grünem Streifen |
| 3. Kyu | = grüner Gürtel Mindestalter 14 Jahre |
| 2. Kyu | = blauer Gürtel |
| 1. Kyu | = brauner Gürtel Mindestalter 16 Jahre |

Ab dem vollendeten 14. Lebensjahre müssen keine Zwischengraduierungen (6./1. Kyu, 6./2. Kyu, 5./1. Kyu, 4./1. Kyu) geprüft werden.

- | | |
|----------------|---|
| 1. bis 5. Dan | = schwarzer Gürtel Mindestalter 1. Dan 18 Jahre |
| 6. bis 8. Dan | = rot-weißer Gürtel |
| 9. bis 10. Dan | = roter Gürtel |

Bei den Dan-Graden können weiße Querstreifen am Gürtelende zur Unterscheidung der Dan-Grade getragen werden.

Vorbereitungszeiten

Die Vorbereitungszeiten für die Kyu-Prüfungen betragen

- zum 5. bis 2. Kyu
-- ein halbes Jahr kontinuierliches Training o d e r
-- ein Ju-Jutsu-Kurs von mindestens 50 Unterrichtsstunden (diese Möglichkeit darf nur einmal in Anspruch genommen werden).
- zum 1. Kyu
-- ein Jahr und Mindestalter 16 Jahre

Prüfungskommissionen, Anzahl und Einsatz der Prüfer

Prüfungen zum 5. bzw. 4. Kyu-Grad können von einem Prüfungsberechtigten Dan-Träger abgenommen werden.

Prüfungen bis einschließlich zum 4. Kyu dürfen auch von einem Kyu-Graduierten als Zweitprüfer mit im Folgenden genannten Voraussetzungen abgenommen werden:

- Der Kyu-Graduierte muss im Besitz einer Prüfungsberechtigung vom Prüfungsreferenten Ju-Jutsu NDK e.V. sein.
- Es muss ein schriftlicher Antrag an den Prüfungsreferenten Ju-Jutsu NDK e.V. gestellt werden mit Angabe des eigenen Alters und Graduierung, sowie Angaben der Prüfungsteilnehmer mit Alter und die angestrebte Graduierung.
- Die Prüfung muss von einem Prüfungsberechtigten Dan-Träger geleitet und beurkundet werden.
- Der Prüfungsberechtigte Kyu-Graduierte muss eine höhere Graduierung besitzen, als die, die die Prüflinge anstreben.

Prüfungen zum 3. – 1. Kyu müssen von zwei Prüfungsberechtigten Dan-Trägern abgenommen werden, von denen mindestens ein Prüfer einem anderen Verein angehören muss.

Eine Prüfungskommission darf pro Tag maximal 20 Prüfungsteilnehmer prüfen.

Kinder- und Jugendprüfungen

Bei den Kinder- und Jugendprüfungen bis zu deren vollendeten 14. Lebensjahr werden zwei Techniken speziell trainiert und geprüft

Genickdrehhebel

Der Genickdrehhebel darf n u r den Prüfungsanwärtern gelehrt werden, die diesen für die zu prüfende Graduierung benötigen.

Der Genickdrehhebel darf n u r mit der angemessenen Vorsicht gelehrt, trainiert und vorgeführt werden.

Handaussenkantenschlag

Der Handaussenkantenschlag darf n i c h t mit der Trefferfläche zum Hals oder Kopf gelehrt, trainiert oder vorgeführt werden.

2 Dan-Prüfungen

Prüfungen der Dan-Grade müssen von drei Prüfungsberechtigten Dan-Trägern abgenommen werden, von denen mindestens ein Prüfer einem anderen Verein angehören muss und einen höheren Dan-Grad besitzt, als die Prüflinge.

2.1 Vorbereitungs-/Wartezeiten, Mindestalter

Die Vorbereitungszeiten und die Mindestalter für Dan-Prüfungen bzw. Verleihungen betragen:

Dan-Grad	Vorbereitungs-/ Wartezeit	Mindestalter
1. Dan	1 Jahr	18 Jahre
2. Dan	2 Jahre	20 Jahre
3. Dan	2 Jahre	23 Jahre
4. Dan	3 Jahre	27 Jahre
5. Dan	4 Jahre	32 Jahre
6. Dan	6 Jahre	40 Jahre
7. Dan	7 Jahre	47 Jahre
8. Dan	7. Jahre	54 Jahre
9. Dan	8 Jahre	62 Jahre
10. Dan	8 Jahre	70 Jahre

Ausnahmen hiervon sind nicht möglich.

2.2 Verkürzungen der Vorbereitungszeit

Die Vorbereitungszeit (nicht die Wartezeit bei Verleihungen) kann verkürzt werden um

- 6 Monate, wenn der Prüfling im Besitz einer gültigen ÜL-F oder Trainer C-Lizenz Ju-Jutsu ist.
- 12 Monate, wenn der Prüfling im Besitz einer gültigen Trainer B A- oder Lehrer Lizenz Ju-Jutsu ist.

Die Verkürzung der Vorbereitungszeit ist insgesamt nur einmal zulässig.

2.3 Pflicht-Lehrgänge

Während der Vorbereitungszeit muss der Dan-Prüfungsanwärter pro Jahr an zwei Technik-Lehrgängen auf Landes-oder Bundesebene oder an einem Bundesseminar aktiv teilgenommen haben. Ist die Teilnahme an den o.g. Maßnahmen in einem Jahr nicht möglich, so verlängert sich die Vorbereitungs-/Wartezeit entsprechend.

2.4 Erste-Hilfe-Nachweis

Bei der Prüfung zum 1. Dan muss der Prüfling nachweisen, dass er einen Erste-Hilfe-Lehrgang (8 Doppelstunden, nicht Sofortmaßnahmen am Unfallort) besucht hat, der nicht länger als 3 Jahre zurückliegen darf. Für alle weiteren Dan-Prüfungen genügt der Besuch eines Lehrgangs Erste-Hilfe-Training (4 Doppelstunden) der ebenfalls nicht länger als 3 Jahre zurückliegen darf.

2.5 Lehreinweisungs-Nachweis

Für die Dan-Prüfung muss der Prüfling die Teilnahme an einem speziell dafür ausgeschriebenem Lehreinweisungs-Lehrgang nachweisen, sofern dieser stattfindet. Dieser muss mindestens 15 Unterrichtsstunden umfassen. Die Inhalte der Lehrgänge regelt die Fachgruppe in eigener Zuständigkeit.

Die Lehreinweisung muss innerhalb der Vorbereitungszeit erworben oder durch einen speziell dafür ausgeschriebenem Lehrgang von mindestens 5 Unterrichtsstunden verlängert worden sein.

Der Nachweis einer gültigen ÜL F-, Trainer -, Trainer C-, Trainer B-, Trainer A- oder Ju-Jutsu-Lehrer-Lizenz ersetzt den Lehreinweisungs-Nachweis.

2.6 Prüfungskommissionen

Dan-Prüfungen **m ü s s e n** von drei Prüfungsberechtigten Dan-Trägern abgenommen werden, wovon mindestens einer einen höheren Dan-Grad besitzt, als den, den die Prüflinge anstreben. Davon darf lediglich ein Prüfer dem Verein des Prüflings angehören.

Der Einsatz der Prüfer erfolgt durch den Prüfungsreferenten Ju-Jutsu NDK e.V..

Eine Prüfungskommission darf pro Tag maximal 12 Prüfungsteilnehmer prüfen.

2.7 Bestehen und Eintrag der Dan-Prüfungen

Über das Bestehen der Dan-Prüfung entscheidet die Mehrzahl der Prüfer (Beispiel: bei 2 Prüfern hat der Prüfling bestanden, bei 1 Prüfer nicht = Prüfling hat bestanden. Die Gesamtzahl der Punkte ist nicht mehr entscheidend.)

Die Bestätigung der bestandenen Prüfung erfolgt durch

- Eintrag (Datum der Prüfung und Namen der Prüfer) u n d
- Einkleben der Dan-Prüfungsmarke in den NDK-Pass mit Entwertung durch Stempel und Unterschrift des Prüfungsbeauftragten Ju-Jutsu.

2.8 Verleihung von Dan-Graden

Dan-Grade können aufgrund von überragenden Meisterschaftserfolgen bzw. für besondere Verdienste um das Ju-Jutsu verliehen werden. Verleihungen von Dan-Graden des 2. bis 5. Dan dürfen jeweils nur einmal erfolgen. Der 1. Dan kann nicht verliehen werden. Er muss durch eine Prüfung erworben werden.

2.9 Anerkennung von Kyu- bzw. Dan-Graden

Verbandsfremde Kyu- bzw. Dan-Grade eines artverwandten Systems können vom NDK e.V als Ju-Jutsu-Kyu- bzw. Dan-Grade anerkannt werden. Voraussetzung dafür ist, dass das System ähnlich unserem Ju-Jutsu aufgebaut ist und Faust-, Block-, Tritt-, Hebel-, Wurf-, Würge- und Transporttechniken beinhaltet. Die Anerkennung muss von dem Träger schriftlich beantragt werden.

Über eine Anerkennung der Kyu-Grade entscheidet der Vorsitzende der Fachgruppe Ju-Jutsu. Über eine Anerkennung der Dan-Grade entscheidet der Präsident des NDK e.V.

Das NDK e.V. behält sich vor, die Anerkennung der Kyu- und Dan-Grade von dem Ergebnis einer Anerkennungsprüfung abhängig zu machen.

Diese Verfahrensordnung für Ju-Jutsu-Kyu- und Dan-Prüfungen wurde vom NDK e.V. verfasst und genehmigt am 14.01.2006 und tritt somit am 14.01.2006 rechtskräftig ein.